

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Michael Efler (LINKE)

vom 8. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Juli 2026)

zum Thema:

Brand- und Artenschutz auf dem Areal der ehemaligen Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik vereinbaren

und **Antwort** vom 23. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juli 2026)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Dr. Michael Efler (Linke)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26608

vom 8. Juli 2026

über Brand- und Artenschutz auf dem Areal der ehemaligen Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik
vereinbaren

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Feuerwehr, den Bezirk Reinickendorf von Berlin und die GESOBAU AG um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden an betreffender Stelle wiedergegeben bzw. sind in die Antwort eingeflossen.

Frage 1:

Wen hat die GESOBAU ab wann und mit welchem Leistungsumfang mit der ökologischen Baubegleitung für die Abrissarbeiten auf dem ehemaligen Gelände der Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik (KaBoN-Gelände) beauftragt?

Antwort zu 1:

Die GESOBAU AG hat mitgeteilt, dass sie die Myotis Berlin GmbH im Mai 2024 mit Kartierungen zur Vorbereitung der Rückbaumaßnahmen beauftragt hat. Im September 2024 folgte der Auftrag zur Erstellung eines Maßnahmenkonzepts und zur ökologischen Baubegleitung.

Frage 2:

Welche Maßnahmen aus welcher einschlägigen Fachliteratur hat die Vorhabenträgerin GESOBAU bzw. die ökologische Baubegleitung durch welches Fachpersonal ergriffen, um die Eremitenkäferlarven im Habitatbaum Nr. 1427 bei der Fällung und Umsetzung zu schützen?

Antwort zu 2:

Die GESOBAU AG hat mitgeteilt, dass für die Erstellung der Konzepte und die Festlegung der Maßnahmen zum Umgang mit dem Eremitverdacht nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), der Myotis Berlin GmbH und dem Büro Gruppe F sowie unter Einbeziehung der Naturschutzverbände BUND und NABU Berlin ein anerkannter Eremit-Experte hinzugezogen wurde. Die fachlichen Untersuchungen und Maßnahmen zur Umlagerung des Baumstamms wurden entsprechend dessen Empfehlungen durchgeführt.

Frage 3:

Wer hat wann die Berliner Feuerwehr zur Frage dieses sogenannten Eremitenbaums Nr. 1427 fachlich einbezogen, und was waren die genauen, von der Feuerwehr gestellten Auflagen, die zu dessen Fällung geführt haben?

Antwort zu 3:

Die GESOBAU AG hat mitgeteilt, dass von ihrer Seite keine Veranlassung bestand, die Berliner Feuerwehr im Zusammenhang mit dem sogenannten Eremitenbaum Nr. 1427 fachlich einzubeziehen. Der GESOBAU sind daher keine von der Feuerwehr erteilten Auflagen bekannt, die zur Fällung des Baumes geführt hätten.

Der Berliner Feuerwehr ist eine Anfrage hierzu nicht bekannt.

Frage 4:

Wie agiert die Berliner Feuerwehr grundsätzlich, wenn es zu Zielkonflikten zwischen Brandschutz und Artenschutz kommt, am Beispiel des Eremitenkäfers, um dem Artenschutz gerecht zu werden?

Antwort zu 4:

Die Berliner Feuerwehr bearbeitet im Rahmen ihrer Beteiligung vorrangig Stellungnahmeersuchen in bauordnungsrechtlichen Verfahren. Gegenstand der Stellungnahmen sind Fragestellungen, wie sich die Schutzziele des § 14 der Bauordnung für Berlin auf Grundlage der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr erreichen lassen. Eine Prüfung des Artenschutzes ist aus brandschutztechnischer Sicht nicht Gegenstand des Verfahrens.

Frage 5:

Wie breit sind die gepflasterten Wege des KaBoN-Geländes gebaut worden, und kann sich auf diesen die Feuerwehr bewegen?

Antwort zu 5:

Die GESOBAU AG teilt dazu mit:

„Die gepflasterten Wege auf dem KaBoN-Gelände sind Bestandswege, die bereits vor dem Erwerb des Teilgrundstücks durch die GESOBAU errichtet wurden. Der GESOBAU liegen daher keine Angaben zu deren Breite vor.“

Frage 6:

Durch die jahrelange Verwaisung der Sternhäuser sind die Pflanzen über die Zugangswege gewuchert. Der betreffende Bauzaun des GESOBAU-Baufelds steht auf der Pflasterung, so dass sich die Fahrspuren der Baufahrzeuge auf der anderen Wegseite über diese Pflasterung hinaus eng an den ehemaligen streng geschützten Eremitenbaum verschoben hatten. Die Feuerwehr würde nach Ansicht der GESOBAU vom nördlichen Eingang des KaBoN-Geländes kommen und beim Baum um die Ecke biegen müssen. Es gibt aber an der Kurve im Olbendorfer Weg 19 & 20 einen abnehmbaren Zaun, der einen Westeingang zum KaBoN-Gelände eröffnet, der auch schon im Vorfeld der Abrissarbeiten genutzt worden ist. Aus Sicht der Berliner Feuerwehr wäre sie am inzwischen gefällten Eremitenbaum vorbeigekommen, wenn sie über den westlichen statt den nördlichen Eingang des Olbendorfer Wegs Zugang auf das Gelände hätte. Welche Maßnahmen hätten ihr ausgereicht: eine Verbreiterung des Weges gegenüber dem Eremitenbaum und/oder eine temporäre oder permanente auch von schweren Fahrzeugen befahrbare Wurzelbrücke?

Antwort zu 6:

Dem Senat liegen hierzu keine Informationen vor.

Frage 7:

Über den Haupteingang im Osten des ehemaligen KaBoN-Geländes an der Oranienburger Straße kann die Feuerwehr jeden Punkt des Geländes des Maßregelvollzugs erreichen, den sie nicht über den nördlichen Eingang ohne Passieren der Eremitenbaumkreuzung erreichen kann. Über den östlichen Haupteingang hat sie in der Verlängerung über den offiziellen Feuerwehruzugang westlich der Sternhäuser vollen Zugang auch für diesen Teil der (Abrissstelle der) Sternhäuser. Im Zuge der Abrissarbeiten wurde nun die Barriere der Feuerwehrtore an den Sternhäusern sogar ohnehin vollständig entfernt. Dieser Bereich ist über den Westeingang mit dem entfernbaaren Zaun viel direkter zu erreichen als über die östlichen und nördlichen Eingänge. Muss aus Sicht der Berliner Feuerwehr diese überhaupt zwingend an der Kreuzung des ehemaligen Eremitenbaums vorbei und wenn ja, warum?

Antwort zu 7:

Dem Senat liegen hierzu keine Informationen vor. Entsprechende Planungen von Zu- und Durchfahrten obliegen den Grundstückseigentümern bzw. Grundstückseigentümerinnen.

Frage 8:

Wie begründet die Obere Naturschutzbehörde, dass nach § 44 Abs. 5 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz („Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.“) verfahren wird? Auf welche Gutachten und welche CEF-Maßnahmen („vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“) stützt sie sich dabei, die nahelegen, dass die ökologische Funktion der Stätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird?

Antwort zu 8:

Die Obere Naturschutzbehörde ist für die Entscheidung, ob eine Maßnahme den Anforderungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz genügt, nicht zuständig. Dies fällt in die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde (vgl. § 3 Abs. 2 und 3 Berliner Naturschutzgesetz - NatSchG Bln).

Der Bezirk Reinickendorf teilt dazu mit:

„Das besondere Artenschutzrecht enthält hinsichtlich der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG eine Reihe von Privilegierungen. Die Privilegierung von § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG bezieht sich gemäß Satz 1 der Vorschrift auf unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder 3

BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Anwendungsvoraussetzung ist folglich die Eröffnung des Anwendungsbereichs der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bzw. die Lage eines baulichen Vorhabens im unbeplantem Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch - BauGB oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans bzw. planreifen Bebauungsplanentwurfs entsprechend den §§ 30, 33 BauGB. Aus der Lage des Areals der ehemaligen Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik in unbeplantem Innenbereich nach § 34 BauGB ergibt sich generell die Anwendbarkeit des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG. Bei den in § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG genannten „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ handelt es sich um funktionserhaltende Maßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen. Sie müssen artspezifisch sein und grundsätzlich mit Eintritt der Beeinträchtigung zur Verfügung stehen, damit die zeitliche Kontinuität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gesichert ist. Eine CEF-Maßnahme gilt dann als erfolgreich, wenn sie von der beeinträchtigten Art nachweislich angenommen wurde.“

Berlin, den 23.07.2026

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen